

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 34/09 B

L 1 AL 134/07 (Sächsisches LSG)
S 9 AL 854/03 (SG Leipzig)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2009 durch den Richter
Dr. L e i t h e r e r sowie die Richterinnen Dr. R o o s und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 26. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 24. März 2009 nicht gerecht. Die aufgeworfene Frage, "ob die Klägerin durch ihren Geschäftsführer Herrn P , einem Maurermeister, in der Lage war, den Hinweis der Beklagten im Hinweisblatt genauso zu verstehen, wie es das Bundesarbeitsgericht diesbezüglich tun würde", ist offensichtlich auf den Einzelfall und seine Beurteilung durch die Vorinstanz zugeschnitten und entspricht insoweit bereits nicht den Kriterien einer im Rahmen der grundsätzlichen Bedeutung aufzuwerfenden Rechtsfrage mit Breitenwirkung. Selbst wenn aber die Klägerin sinngemäß die Rechtsfrage formuliert haben sollte, ob auch die (rechtsirrig) Einschätzung eines Arbeitgebers über den zeitlichen Geltungsbereich des ab dem 1. August 1999 geltenden Ausschlusstatbestands der Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen geeignet ist, die Rückzahlung eines Eingliederungszuschusses für eine vor dem genannten Zeitpunkt beantragte und begonnene Maßnahme auszuschließen, fehlen unabhängig davon, ob dieser Frage Klärungsbedarf zukommt, jedenfalls nachvollziehbare Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Denn die Vorinstanz hat bei ihrer Entscheidung allein darauf abgestellt, dass sich die Rückzahlung des Eingliederungszuschusses wegen vorhergehenden Antrags und Beginn der Maßnahme (§ 422 Abs 1 Nr 3 SGB III) nach der bis zum 31. Juli 1999 geltenden Fassung des § 223 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) beurteilt und ein Ausschlusstatbestand nach § 223 Abs 2 Satz 2 Nr 1 SGB III nicht gegeben ist, weil die Klägerin die Kündigung des geförderten Arbeitnehmers nicht auf einen - objektiv - wichtigen Grund stützen konnte. Die Beschwerdebegründung hätte sich deshalb damit auseinandersetzen müssen, wieso es vorliegend gleichwohl auf eine subjektive Einschätzung der Klägerin hätte ankommen können. Der Hinweis auf die Anlage K 12, das Merkblatt der Beklagten aus dem Jahre 2002, ist insoweit nicht geeignet, die Entscheidungserheblichkeit schlüssig aufzuzeigen.



- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Die Klägerin ist als Leistungsempfängerin iS des § 183 SGG kostenprivilegiert (BSG SozR 4-1500 § 183 Nr 2).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)